

Kirchengesetz

über die Zusatzversorgung der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zusatzversorgungsgesetz – ZVG)

Vom 21. November 1996 (ABl. S. A 244)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Mitarbeiter, die nach dem 31. Dezember 1996 zu der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, einer ihrer Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Kirchenbezirke oder sonstigen Körperschaften in einem privatrechtlichen Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten unter der in § 3 genannten Voraussetzung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens tritt für sich, ihre Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Kirchenbezirke und sonstigen Körperschaften der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt gemäß der zwischen ihr und der Zusatzversorgungskasse geschlossenen Beteiligungsvereinbarung bei.

§ 3

Die kirchlichen Anstellungsträger gemäß § 1 sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter, soweit sie der Zusatzversorgungspflicht gemäß der Satzung der Kirchli-

3.5.8 ZusatzversorgungsG

chen Zusatzversorgungskasse Darmstadt unterliegen, bei dieser Kasse zur Zusatzversorgung anzumelden und die jeweilige Umlage zu zahlen.

§ 4

(1) Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. mit den ihm angeschlossenen Werken und Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die keine über den landeskirchlichen Bereich hinausgehenden Organisationsformen aufweisen, tritt der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt nach Maßgabe der in § 2 genannten Beteiligungsvereinbarung durch eigene Vereinbarung bei.

(2) Andere kirchliche Arbeitgeber im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens können nach Maßgabe der in § 2 genannten Beteiligungsvereinbarungen durch Einzelvereinbarung beitreten.

(3) Schwesternschaften und vergleichbare Gemeinschaften können auf Grund einer Sondervereinbarung beitreten.

§ 5

Die landeskirchlichen Vorschriften über eine Treugeldgewährung an kirchliche Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 6

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
